



Freiwillige Feuerwehr Langhecke e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Langhecke.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins: Leistenbachstraße 31, 65606 Villmar-Langhecke

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Langhecke hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Villmar-Langhecke zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr und Kindergruppe zu fördern,
 - e) die Förderung und Pflege der Kameradschaft
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder),
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung ,
- c) den fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder),
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) der Jugendfeuerwehr
- f) der Kindergruppe

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist mittels Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Tritt ein Mitglied aus einer anderen Feuerwehr über, so wird diese Mitgliedschaft angerechnet.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss;
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Villmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Langhecke zu verwenden hat.

§ 16 Änderungen / Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Satzung müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung außer Kraft.

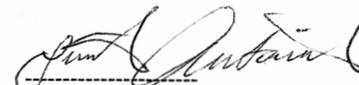
Villmar, Ortsteil Langhecke, den 22. März 2011



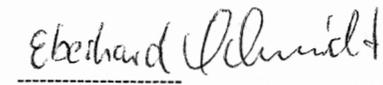
1. Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



Kassierer



Schriftführer

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- b) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern und einer Ersatzperson
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Wahl der Ehrenmitglieder

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, wählbar ab dem 18. Lebensjahr
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, Ausnahme siehe § 15 (Auflösung des Vereins)
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Gerätewart
 - b) einer Vertreterin der Frauengruppe
 - c) einem Vertreter der Jugendfeuerwehr
 - d) und Beisitzer
- (3) Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können Wehrführer bzw. stellvertretender Wehrführer in einer Person sein.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- (3) Der gewählte Vorstand nimmt diese Aufgabe 4 Jahre, oder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Zahlungen bedürfen der gemeinsamen Unterschrift des Kassierers und des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.
- (4) Ausgaben über 300,- Euro müssen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (6) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (7) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

Der Ausschluss kann vorgenommen werden:

- a) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Vereinssatzung.
- b) Nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung.
- c) Bei Beitragsrückständen von 1 Jahr und darüber.
- d) Nach dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein und die Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Die Beiträge sollten bis 30. 6. eines Jahres entrichtet sein.
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.